

Schutzanweisung

Hinweise zum Schutz von
erdverlegten Versorgungsanlagen



STADTWERKE
ERKRATH









Inhaltsverzeichnis




Kurzhinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten	3
1. Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	4
3. Erkundigungspflicht	5
4. Lage der Versorgungsanlagen	5
5. Baubeginn	6
6. Fachkundige Aufsicht	6
7. Maschinelle Arbeiten	6
8. Freilegen von Versorgungsanlagen	7
9. Maßnahmen bei Freilegung und Beschädigung von Anlagen	8
10. Maßnahmen bei Austritt des Mediums bzw. bei beschädigten Elektrokabeln	9
11. Verfüllen der Baugruben und Leitungsgräben	11
12. Schadenersatzpflicht	11

Kurzhinweise

Für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

-  Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen.
-  Stellungnahme des Versorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekannt machen, Arbeitskräfte unterrichten.
-  Lage der Versorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Kabel- und Leitungsnachweise) verwenden.
-  Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen (z. B. Kabel- und Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
-  Freigelegte Kabel- und Rohrleitungen sichern und schützen.
-  Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
-  Beschädigungen unverzüglich melden, um Folgeschäden zu verhindern.
-  Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.

-  Liste der Maßnahmen gemäß Abschnitt 10. auf der Baustelle bekannt machen.
-  Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder eindecken.
-  Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom-, Wärme- und Glasfaser-Versorgungsanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu den Versorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Elektrokabel, Muffen, Warnbänder, Kabelverzweigungsschränke (KVZ), Point of Presence (POP) u. a. m. Der Geltungsbereich erstreckt sich nur auf von der Stadtwerke Erkrath GmbH betriebene Versorgungsanlagen.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer

mer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Erkrath und allen sonstigen Ver- und Entsorgungsbetrieben aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten muss Planwerk neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Erkundigung vorliegen.

4. Lage der Versorgungsanlagen

Die Stadtwerke Erkrath geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist.

Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

5. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss dem Netzbetrieb der Stadtwerke Erkrath der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d. h. etwa zwei Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3. und 4. gilt noch nicht als Anzeige.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den Stadtwerken Erkrath dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Erkrath nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. Ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglichen Beschädigungen (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Kabel, Muffen, Glasfaserkabel, Schutzrohre und Leerrohrverbände dürfen nur nach Anweisung eines von den Stadtwerken Erkrath Beauftragten freigelegt und gegebenenfalls hochgebunden bzw. abgefangen werden, wobei die Muffen zugentlastet aufzuhängen sind. Da Kabel druckempfindlich sind, darf in ihrer unmittelbaren Nähe nicht mit Maschinen, Pickern, Brechstangen und dergleichen gearbeitet werden.

Kabel und Leitungen werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch auf privaten Grundstücken verlegt. Sie liegen im Allgemeinen in Tiefen von 60 bis 150 cm. Geringere Tiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten bzw. Niveauänderungen nicht auszuschließen. Die Kabel sind in der Regel mit Ziegel- oder Betonsteinen abgedeckt. Sie können auch in Kunststoff-, Steinzeug- oder Stahlrohren eingezogen sein. Teilweise sind sie durch ein Trassenwarnband markiert. Kabel können auch ohne Abdeckung im Erdreich angetroffen werden. Die Lage und die Tiefe der Kabel sind durch Querschläge festzustellen. Minderdeckung bei Lichtwellenleitern (weniger als 0,6 Meter) sind nur nach Zustimmung und Einmessung durch das Versorgerunternehmen zulässig.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu ver-

ständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9. Maßnahmen bei Freilegung und Beschädigung von Anlagen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist den Stadtwerken Erkrath unverzüglich zu melden.

9.1. Stromversorgung

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit den Stadtwerken Erkrath und nur in Zusammenarbeit mit diesen vorgenommen werden. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung und unter Aufsicht der Stadtwerke Erkrath durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen oder Halbschalen etc. zu sichern. Kabel sind so aufzuhängen, dass ihr Außenmantel (oft angerostete Stahlbänder) nicht beschädigt wird, u. U. unter Verwendung von Holzbrettern, Kunststoffhalbschalen usw. Zur Vermeidung zu großer Durchbiegungen von freigelegten Kabeln sollte der Abstand der Aufhängung nicht größer als 2 Meter sein. Größere Muffenkörper (Gussmuffen) sind an beiden Enden aufzuhängen. Falls Kabel beim Freilegen beschädigt wurden, ist – auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung – sofort der Bereich abzusperren und die Stadtwerke Erkrath zu informieren.

Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Die Arbeiten dürfen nur in Abstimmung mit den Stadtwerken Erkrath durchgeführt werden. Die Betriebsführung Strom ist unter der Telefonnummer 02104 943 60 10 zu erreichen.

Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Sollen freigelegte Kabel wieder zurückverlegt werden, sind die Anweisungen der Stadtwerke Erkrath zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z. B. Warnbänder und Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

9.2. Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der Stadtwerke Erkrath erfolgen.

10. Maßnahmen bei Austritt des Mediums bzw. bei beschädigten Elektrokabeln

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung der Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr.
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen.
- Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tief liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen zu räumen.

Strom

- Es besteht die Gefahr der Verbrennung durch Lichtbogenwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Teile. Personen und vorhandene Baumaschinen und Geräte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Wärme

- Bei ausströmendem Fernwärmewasser besteht die Gefahr der Verbrühung, Ausspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tief liegende Räume und Baugruben zu sichern und erforderlichenfalls von Personen zu räumen.

Für alle Gefahrenbereiche gültig

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die Stadtwerke Erkrath unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken Erkrath und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Erkrath verlassen.

11. Verfüllen der Baugruben und Leitungsraben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den Stadtwerken Erkrath abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsraben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke Erkrath zu erfolgen. Das Wiederverlegen freigelegter Kabel hat nach den Anweisungen eines von den Stadtwerken Erkrath Beauftragten zu erfolgen. Jegliche Verfüllarbeiten an Leitungsraben freigelegter Versorgungsanlagen bedürfen der vorherigen Freigabe durch einen Beauftragten der Stadtwerke Erkrath.

12. Schadenersatzpflicht

Jeder, der eine Beschädigung von Kabeln und Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Kabel und Leitungen zum Schadenersatz verpflichtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat er ferner mit unter Umständen sehr weitgehenden Ersatzansprüchen aller Abnehmer zu rechnen, bei denen infolge der Kabelbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Verlusten geführt hat. Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten, und zwar nicht nur in der Nähe von Kabeln und Leitungen, äußerst vorsichtig zu sein und, um Schäden zu vermeiden, die unter Punkt 8. und 9. genannten Hinweise zu beachten.

Stadtwerke Erkrath GmbH

Gruitener Straße 27
40699 Erkrath

info@stadtwerke-erkath.de
www.stadtwerke-erkath.de

Öffnungszeiten

Mo. – Do. 9.00 – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.30 Uhr

ÖPNV

S 8, Ortsbusse O5 und O6
Haltepunkt Hochdahl-Millrath

Planauskunft

T 02104 943 60 15
netzdokumentation@stadtwerke-erkath.de

24h Entstördienst

Sie möchten eine Störung melden?
Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar!

Erdgas/Wasser:	02104 943 60 00
Strom:	02104 943 60 01
Wärme:	02104 943 60 04
Straßenbeleuchtung:	02104 943 60 31
Telekommunikation:	02104 943 60 917
E-Ladesäule:	02104 943 60 05